

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/25808/99/98

Salzburg, 4. Jänner 2001

Betrifft:

4. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg – Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2000 gemäß § 21 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, die 4. Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997) entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 84 beschlossen.

Die Salzburger Landesregierung hat mit Bescheid vom 21. Dezember 2000, Zahl: 7/03-1/01834/6-2000 diesem Beschluß die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechts 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates bei der Mag. Abt. 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Die grundlegende Richtung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Salzburg ergibt sich aus dem Auftrag zur Kundmachung der Beschlüsse und Verordnungen der Organe des Gemeinderates und der Stadtverwaltung und dem Auftrag zur Information der Bevölkerung über das Geschehen in der Stadt Salzburg, wie in § 19 des Salzburger Stadtrechtes 1966 sowie in § 25 der Magistratsgeschäftsordnung (und Anhang betreffend das Informationszentrum MD/05) festgelegt.

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/49873/2000/007

Salzburg, 2. Jänner 2001

Betrifft:

Stadtgemeinde Salzburg, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung eines Hallenbades zugehörig zu dem auf der Liegenschaft Augustinergasse 15a befindlichen Wohnobjekt auf den Grundstücken 2711/1 und 2713/1, beide KG Stadt Salzburg, Abteilung Riedenburg

Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 98/1992, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Haydnstraße 5, 3. Stock, Zimmer Nr. 301, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

Antragsteller:

Stadtgemeinde Salzburg

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung eines Hallenbades zugehörig zu dem auf der Liegenschaft Augustinergasse 15a befindlichen Wohnobjekt auf den Grundstücken 2711/1 und 2713/1, beide KG Stadt Salzburg, Abteilung Riedenburg

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur beschleunigten Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:
SR Dr. Herbert Lechner

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/30378/00/4

Salzburg, 3. Jänner 2001

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnbebauung Julius-Welser-Straße 1/A1“, hier: öffentliche Auflage des Entwurfes

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnbebauung Julius-Welser-Straße 1/A1“, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.1.2001 bis einschließlich 13.2.2001 beim Magistrat Salzburg, Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

keine

Informationszentrum
8072-2501

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 4/02/27802/2000/16

Salzburg, 4. Jänner 2001

Betrifft:

Übernahme von Teilflächen in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde

Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 17.7.2000 verfügt, dass von der Stadtgemeinde Teilflächen aus den Gst 609/3, 1123/3 und 611/1 alle KG Aigen in das öffentliche Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

Der Abteilungsvorstand:
SR DDr. Wagner



STADT : SALZBURG
Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 52, Folge 1/2001

15. Jänner 2001

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Baubehörde
Bürgerberatung
8072-3330

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 5/01/38516/2000/030

Betrifft:

Salzburg AG für Energie, Verkehrs und Telekommunikation; Errichtung einer Erdgas-Hochdruck-Leitung im Stadtgebiet von Salzburg entlang des linken Salzachtreppeles über das HKW-Mitte zum Gaswerk Lehen; gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung gem. § 81 GewO 1998.

Edikt

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrags im Großverfahren

Beim Landeshauptmann von Salzburg wurde durch

die Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

ein Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Erdgas-Hochdruck-Leitung im Stadtgebiet von Salzburg eingebracht.

Der Landeshauptmann von Salzburg hat den Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg zur Durchführung des Verfahrens und zur Erlassung des Bescheides ermächtigt.

Beschreibung des Vorhabens:

1. Errichtung und Betrieb einer Erdgas-Hochdruck-Leitung, die für einen Druck von 70 bar ausgelegt sein wird und mit einem Betriebsdruck von 16 bar betrieben wird, im Stadtgebiet von Salzburg und zwar auf folgender Strecke: ab der Abzweigung von der bestehenden Erdgasleitung auf Grundstück Nr. 2584/1, KG Lieferung II, nahe der Einmündung der Saalach [am linken Salzachtreppeles] - linker Salzachtreppeles - Makartkai - Lehener Brücke - Elisabethkai - HKW Mitte - Salzachdücker - Franz-Josef-Kai - Strubergasse - Roseggerstraße [Einmündung in die bestehende Erdgasleitung bis zum Gaswerk Lehen].
2. Errichtung und Betrieb einer Erdgasdruckreduzierstation.

Gegen dieses Vorhaben können in der Zeit von **Samstag, 13.1.2001, 6 Wochen lang bis einschließlich Samstag, 24.2.2001**, bei uns schriftlich **Einwendungen** eingebracht werden.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu

unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Als Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig **Einwendungen** erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass dieses Edikt auch durch Verlautbarung in den Salzburger Nachrichten, der Wiener Zeitung, in der Salzburg Krone, im Amtsblatt sowie an der Amtstafel der Stadtgemeinde Salzburg kundgemacht wurde.

Der Antrag und die Antragsunterlagen können, soweit sie nicht von der Akteneinsicht ausgenommen sind, während der Einwendungsfrist von jedermann eingesehen werden:

Ort der Einsichtnahme: Magistrat Salzburg,
Mag. Abt. 5/01 - Baurechtsamt,
Schwarzstraße 44, 1. Stock, Tür 110

Zeit: Montag bis Freitag 10 bis 12 Uhr
Montag auch 13:30 bis 14:30 Uhr

Bitte beachten sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Rechtsgrundlagen: §§ 44a Abs. 3 des Allgemeinen
Verwaltungsverfahrensgesetzes in
Verbindung mit §§ 81 und 356
Abs. 1 GewO 1994 i.d.F. BGBI. I
88/2000.

Für den Bürgermeister:
SR Mag. Rainer Gobl

Informationszentrum
STADT:LEBEN
Veranstaltungskalender
8072-2357

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20381/2001/1

Salzburg, 27. Dezember 2000

Betrifft:
Steuerterminkalender Feber 2001

Städtische Steuern und Abgaben im Feber 2001

15. Getränkesteuer für Dezember 2000
Speiseeissteuer für Dezember 2000
- Ortstaxe u. bes. Fonds-
beitrag gem. Sbg.
Fremdenverkehrsgesetz für Dezember 2000
- Kommunalsteuer für Jänner 2000
- Grundsteuer, Abfallwirtschafts-
u. Kanalbenützungsgebühr für 1. Quartal 2001

Für den Bürgermeister:
R.Gruber

Öffentliche Ausschreibungen

keine



STADT : SALZBURG Magistrat

Bürgerservice

Ihr Anliegen ist unser Anliegen:

Mit dem Bürgerservice bietet Ihnen die Stadtverwaltung eine zentrale Anlaufstelle, deren Mitarbeiter Anregungen, Hinweise oder Beschwerden gerne entgegennehmen und weiterbearbeiten.

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072 – 2000



STADT : SALZBURG Magistrat

Frauenbüro

Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 12.00 Uhr
Tel. 8072-2043

